

(Die wirtschaftlichen Vergeltungsmaßnahmen gegenüber dem feindlichen Auslande.)
 Das Abgeordnetenhaus hat bekanntlich an Stelle der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, welche die Regierung ermächtigte, die in feindlichen Ländern gegen österreichische Staatsangehörige und deren Unternehmungen getroffenen rechtlichen und wirtschaftlichen Verfügungen im Vergeltungswege mit gleichen Maßregeln gegen Angehörige des feindlichen Auslandes und deren Unternehmungen zu erwirken, ein Gesetz desselben Inhaltes wie die Verordnung beschlossen. Die Kommission für Justizgegenstände des Herrenhauses (Referent Geheimer Rat Doktor Klein) hat nun diesem Gesetz die Zustimmung erteilt. Der Bericht des Referenten hebt hervor, daß die österreichische Regierung eine überaus maßvolle Vergeltungspolitik wahren ließ, die im Einklange mit der Auffassung steht, welche die verbündeten Mächte vom Anfang an dem englisch-amerikanischen Kriegsbegriff entgegenstellten. Gegenwärtig sind, wie die Regierung erklärte, neue Vergeltungsmaßnahmen nicht in Aussicht genommen; trotzdem könnte sich Veranlassung bieten, sei es wegen weiterer Schritte der Gegner, sei es, um die Auseinandersetzung mit ihnen auf gleichem Fuß führen zu können, in der Wieder Vergeltung über die bisherigen Verfügungen hinauszuweichen. In der Herrenhauskommission für Justizgegenstände wurde schließlich an die Regierung noch die Anfrage gestellt, ob es nicht erforderlich sein werde, rechtzeitig mit den Vorbereitungen für die

Neuordnung der abgerissenen zwischenstaatlichen Beziehungen zu beginnen, um auch in diesem Punkte mit festen Plänen und in genauer Kenntnis dessen in die Friedensverhandlungen eintreten zu können, was unter allen Umständen erreicht werden müsse und welches die äußersten Zugeständnisse sein könnten. Die Regierung hat die Erklärung abgegeben, daß sie die Notwendigkeit einer solchen gründlichen Vorbereitung anerkenne und daß zu diesem Behufe demnächst Verhandlungen unter Zuziehung vor allem der Handels- und Gewerbekammern stattfinden würden.